

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Stellenausweitung von 1,0 VZÄ für eine Koordinationsstelle Ehrenamt für die Bahnhofsmision München ab dem 01.01.2019 zu.
2. Erhöhung des laufenden Zuschusses für die Bahnhofsmision München Das Sozialreferat wird beauftragt, der Bahnhofsmision München die genannten Finanzmittel ab dem Haushaltsjahr 2019 dauerhaft i. H. v. 64.500,- € ausschließlich für die Finanzierung der Koordinationsstelle Ehrenamt auszureichen.
3. Somit entfallen jeweils auf den Träger IN VIA München e.V. und das Evangelische Hilfswerk München gGmbH dauerhaft ab 01.01.2019 32.250,- €. Die 1,0 VZÄ verteilt sich zu je 0,5 VZÄ auf beide Träger.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2019 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. in Höhe von 64.500,- € bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4707.700.0000.3; Innenauftrag 603900112).
5. Dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Verbesserung der Versorgung mit Sanitäreinrichtungen bei der Bahnhofsmision wird zugestimmt. Der Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit dieser Maßnahme wird ebenfalls zugestimmt. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Verbesserung der Versorgung mit Sanitäreinrichtungen bei der Bahnhofsmision ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2019 bis 2025 befristeten

erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Toilettenanlage im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. in Höhe von jährlich 29.400,- € bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4707.700.0000.3; Innenauftrag 6039000112).

7. Erhöhung des laufenden Zuschusses für IN VIA München e.V. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Verein IN VIA München e.V. (Träger der Katholischen Bahnhofsmision) die genannten Finanzmittel ab dem Haushaltsjahr 2019, vorerst befristet bis zum Jahr 2025 i.H.v. jährlich 29.400,- € ausschließlichs für die Finanzierung der Betriebskosten für die Toilettenanlage auszureichen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.